



Rede im Plenum des Bundesrates
am 10. Oktober 2014

Rede zu TOP 16

"Gesetzentwurf zur Umsetzung europäischer Vorgaben
zum Sexualstrafrecht"

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Sexualstrafrecht ist der Motor der Kriminalpolitik! Dieser Motor läuft - wie wir alle feststellen können - auf vollen Touren. Aber es rumpelt und ruckelt noch. Wir sollten daher für das "Fein-Tuning" Sorge tragen. Dass dies bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sexualstrafrechts erforderlich ist, will ich kurz erläutern.

Zunächst einmal ist es richtig und wichtig, dass die Reform des Sexualstrafrechts nun endlich Gestalt annimmt. Ich begrüße, dass der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf viele langjährige bayerische Forderungen aufgreift. Ich denke da etwa an die Verbesserungen bei der strafrechtlichen Verjährung.

Es ist gut für die Opfer, dass Straftaten bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erst zu verjähren beginnen, wenn sie 30 Jahre alt sind. Das stellt sicher, dass auch schwer traumatisierten Opfern der Weg zur Justiz lang genug offen steht. Auch die Verbesserungen im Schutz Minderjähriger vor sexuellen Missbrauch in Obhutsverhältnissen unterstütze ich vorbehaltlos.

Ich sage aber auch, dass der Entwurf aus meiner Sicht an manchen Punkten nicht weit genug geht und dafür in anderen Punkten über das Ziel hinausschießt.

Wir sollten deshalb an dieser Stelle offen und sachlich im Interesse eines sachgerechten Rechtsgüterschutzes diskutieren. Mir sind dabei folgende Punkte wichtig:

Strafrechtliche Lücken im Bereich der Kinderpornografie können nicht hingenommen werden. Ich schlage deshalb vor, die Definition von Kinder- und Jugendpornografie auf sexuell aufreizende Darstellungen von Genitalien oder Gesäße von Kindern zu erweitern. Dagegen strebt der Entwurf der Bundesregierung hier letztlich bloß eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage an. Diese führt allerdings leider zu Schutzlücken, beispielsweise bei Aufnahmen von schlafenden nackten Kindern oder bei sexuell motivierten Großaufnahmen von Genitalien, die wir alle nicht wirklich wollen können. Zugleich hinken wir damit hinter europäischen Vorgaben her, die der Entwurf eigentlich umsetzen will.

Nachjustieren sollte man auch im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern. In Fällen, in denen Täter über Chatrooms oder Internet-Foren Kontakt zu Kindern aufzunehmen versuchen, um ihre pädosexuellen Interessen zu befriedigen, bleiben die Täter bislang straflos, wenn sie dabei rein zufällig und irrtümlich an erwachsene Personen geraten – etwa Eltern oder ermittelnde Polizeibeamte. Hier sollte eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden.

Auch für die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung der Strafnorm zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen sehe ich noch deutliches Optimierungspotenzial. Das Fotografieren nackter Personen situationsunabhängig und ganz allgemein zu kriminalisieren, geht zu weit. Unser bayerischer Vorschlag knüpft daher ausdrücklich an Bilder an, die die Nacktheit von Kindern zur Schau stellen, und begrenzt die Strafbarkeit auf bestimmte, besonders strafwürdige Tathandlungen. Das erscheint mir ein vorzugswürdiger Weg!

Auch die vorgesehene Strafbewehrung ansehensgefährdender Bildaufnahmen wirft Fragen auf. Was mich hier umtreibt, ist, ob die Formulierung tatsächlich geeignet ist, Eingriffe in den höchstpersönlichen Lebensbereich lückenlos zu erfassen. Ich denke hier besonders an Täter, die Frauen - auf Rolltreppen oder bei Volksfesten - unter den Rock fotografieren oder filmen. Ich frage mich: Wird hiermit wirklich dem Ansehen des Opfers geschadet, auch wenn dieses auf der Aufnahme nicht erkennbar ist? Die von der Bundesregierung gewählte Ausgestaltung als eine Art Ehrschutzdelikt erscheint mir jedenfalls zweifelhaft. Ich finde, das muss noch näher geprüft werden. Richtig ist allerdings die Zielrichtung: Der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz weist Lücken auf, die geschlossen werden müssen.

Im Interesse des gemeinsamen Ziels eines umfassenden und wirksamen Opferschutzes, der strafrechtlichen Prinzipien verpflichtet bleibt, spreche ich mich daher nachdrücklich dafür aus, die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten aufzugreifen. Das wäre ein starkes Zeichen für einen verbesserten, aber zugleich ausgewogenen Rechtsgüterschutz!